

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich I für Rechtsetzung  
Bundesrain 20  
3003 Bern

2. Juli 2013

### **Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Völkerrecht und Landesrecht – Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Bundesverfassung (BV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zu den drei Vorlagen in obgenannter Angelegenheit. Anlass zu den vorgesehenen Änderungen geben die in den letzten Jahren dem Volk vorgelegten und von ihm beschlossenen Volksinitiativen, die nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können, weil sie mit dem Völkerrecht in Konflikt stehen.

#### **Zu Vorlage A:**

Das materielle Vorprüfungsverfahren und der Standardvermerk auf den Unterschriftenbögen vermag unseres Erachtens die möglichen Konflikte zwischen den Initiativbegehren und dem Völkerrecht nicht völlig zu entschärfen. Die Vorprüfung ist für die Initianten nicht bindend. Sie hat aber Dienstleistungs- und Beratungscharakter und soll bewirken, dass Initiativkomitees allfällige Probleme bezüglich Völkerrechtskonformität frühzeitig erkennen und den Initiativtext noch vor Beginn der Unterschriftensammlung anpassen können. Nach der vorgeschlagenen Regelung können sich die Initianten ohne Weiteres über das Ergebnis der Vorprüfung hinwegsetzen. Mit einem standardisierten Vermerk kann unseres Erachtens das Problem der nicht oder nur teilweise umsetzbaren Volksinitiativen nicht gelöst werden. Als Massnahme, bei Initianten, Stimmberechtigten und Parlament das Bewusstsein der Problematik einer möglichen Völkerrechtswidrigkeit zu stärken, ist diese Möglichkeit aber zu unterstützen.

Ferner regen wir an, dass ein materielles Vorprüfungsverfahren unseres Erachtens sich nicht einfach nur auf die völkerrechtlichen Aspekte beschränken darf. Ebenso wichtig wäre die Prüfung anderer rechtlicher Aspekte wie z.B. die Einheit der Materie.

#### **Zu den Vorlagen B und C:**

Mit dem vorgesehenen zusätzlichen Ungültigkeitsgrund (Verletzung des Kerngehaltes der Grundrechte) wird das Initiativrecht eingeschränkt. Einer Ungültigerklärung durch die Bundesversammlung aufgrund eines neuen Ungültigkeitsgrundes kann aber als Mittel zur besseren Vereinbarkeit von Völkerrecht und Landesrecht zugestimmt werden.

Aus den dargelegten Gründen stimmen wir den vorgesehenen Massnahmen zu. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Prüfung und Beachtung unserer Vorbehalte.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Kopie per E-Mail an: [reto.feller@bj.admin.ch](mailto:reto.feller@bj.admin.ch)